

Frauenfeld, 30. Mai 2008

Entscheid Nr. 43

0082/2008/DBU/ARP

Politische Gemeinde Bettwiesen Zonenplanänderung Parz. Nr. 2044

1. Mit Schreiben vom 28. März 2008 ersucht der Gemeinderat Bettwiesen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonenplanänderung Parz. Nr. 2044 keine Rekurse hängig.
2. Die zur Genehmigung eingereichte Zonenplanänderung umfasst die Parz. Nr. 2044, welche von der Landwirtschaftszone Lw in die Wohnzone W 2 umgezont werden soll. Im kommunalen Richtplan ist die Parzelle Nr. 2044 als künftige Wohnzone vorgesehen. Mit Prüfbericht vom 18. Dezember 2007 hat das Amt für Raumplanung die Zonenplanänderung vorgeprüft. Dabei wurde die Gemeinde aufgefordert, in ihrem Planungsbericht aufzuzeigen, wie die zur Diskussion stehende Zonenplanänderung auf die Planungsziele und Planungsgrundsätze von Bund, Kanton und Gemeinde abgestimmt ist. Im nun vorliegenden Planungsbericht legt der Gemeinderat dar, wie sie die übergeordneten und kommunalen Planungsgrundsätze insbesondere der Grundsatz einer „Entwicklung von innen heraus“ in ihren Raumplanungsaufgaben beachtet. Alles in allem kann aufgrund der dargelegten Situation die Zonenplanänderung verantwortet werden. Dennoch sei mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass ein stetiges Wachsen des Baugebietes bei stagnierenden oder gar rückgängigen Bevölkerungszahlen nicht den materiellen Zielen und Grundsätzen der Raumplanung entspricht, wonach der Boden haushälterisch genutzt werden soll und die Siedlungen in ihrer Ausdehnung zu begrenzen sind. Diesen zentralsten Anliegen der Raumplanung sollte bei der Erfüllung künftiger Planungsaufgaben vermehrt Rechnung getragen werden.

Im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung wurden keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen die Zonenplanänderung angemeldet. Die Zonenplanänderung entspricht den Anforderungen von § 33 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

2/2

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die von der Gemeindeversammlung Bettwiesen am 19. März 2008 beschlossene Zonenplanänderung Parz. Nr. 2044 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bettwiesen, 9553 Bettwiesen, unter Beilage von drei Exemplaren der Zonenplanänderung Parz. Nr. 2044 je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Lommis, Dorfstrasse 11, 9545 Wängi
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Exemplaren der Zonenplanänderung je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: – 2. Juni 2008